

Gremium Finanzausschuss	Sitzung am 05.06.2018	Sitzung-Nr. 6
Sitzungsort Sitzungssaal Else-Liebler-Haus	Sitzungsdauer (von - bis) 17.30 bis 19.45 Uhr	

1.  öffentliche Sitzung TOP 1 bis TOP 5.1  nichtöffentliche Sitzung TOP 6

2. Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis

3. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde. Außerdem stellt er die Beschlussfähigkeit fest. Weitere Angaben zum Ablauf der Sitzung (z. B. Unterbrechungen)

Vor Eintritt in die Tagesordnung verteilt die Verwaltung die Beschlussvorlage zu TOP 8, Bestellung eines Geschäftsführers für die Betriebsgesellschaft für Schwimmbäder und Nebenbetriebe mbH Bad Kreuznach (BAD) und für die Dienstleistungsgesellschaft für Badewesen und Freizeitanlagen mbH Bad Kreuznach (DLK) sowie eine Beschlussvorlage betreffend die Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung – sowie eine Presseerklärung betreffend den Tourismusbeitrag.

Der Vorsitzende stellt den Antrag den TOP 4, Antrag SPD-Fraktion, Überprüfung der Entwässerungssatzung, TOP 5, Antrag CDU-Fraktion, Angelegenheit Fettabscheider, TOP 6, Antrag FDP-Fraktion, Ergänzung des § 13 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie die neue Beschlussvorlage zur Änderung der Allgemeinen Entwässerungssatzung zusammen als TOP 4 zu behandeln.

Der Vorsitzende lässt über die Änderung der Tagesordnung abstimmen. **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Die bisherigen TOPs 4, 5 und 6 sowie sie neue Beschlussvorlage werden neuer TOP 4, alle folgenden TOP's rücken zwei Nummern auf.

Für den TOP 1, Annahme von Spenden, lagen keine Spenden vor.

Für den TOP 11 -Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse- lagen keine Beschlussvorlagen vor.

4. Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender/Schriftführer)

\_\_\_\_\_  
(SPD)

\_\_\_\_\_  
(CDU)

\_\_\_\_\_  
(Bündnis 90/Die Grünen)

\_\_\_\_\_  
(Die Linke)

\_\_\_\_\_  
(F.D.P.)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Freie Fraktion)

(Faire Liste/BüFEP)

---

(FWG)

öffentlich  nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Kämmereiamt 20.3	Datum 15.05.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/192
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Finanzausschuss		05.06.2018

Betreff

**Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss beschließt gem. § 94 Abs. 3 GemO i. V. m. § 4 der Hauptsatzung, die Zuwendungsangebote gemäß beigefügter Aufstellung anzunehmen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Finanzausschuss	Sitzung am 05.06.2018	TOP 1
Beratung		
Es lagen keine Spenden vor.		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- Vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	Einstimmig					

Problembeschreibung/Begründung

-siehe Anlage-

Sichtvermerke der Dezernenten:

Sichtvermerk der  
Oberbürgermeisterin:

Sichtvermerke:  
Amt für Recht und Ordnung:

Kämmereiamt:

öffentlich  nichtöffentlich

Fachabteilung/Aktenzeichen Bauverwaltung/ABW	Datum 07.06.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/208
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Finanzausschuss		05.06.2018

Betreff

Statische Berechnung für das Regenrückhaltebecken im Gewerbegebiet P 7.1  
Ingenieurleistungen

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Ingenieurleistungen nach HOAI, für die statische Berechnung des Regenrückhaltebeckens im Gewerbegebiet P 7.1 an das Büro Emde GmbH&Co.KG, Hargesheim mit einer Auftragssumme von 69.777,99 € zu vergeben.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Finanzausschuss	Sitzung am 05.06.2018	TOP 2
----------------------------	--------------------------	----------

Beratung

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage.  
Es sprechen die Herren Gerlach und Dr. Drumm und Frau Dr. Mackeprang.

Beratungsergebnis

<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
--	--	----	------	------------	---	---

Beschlussausfertigungen an:  
Abwasserbeseitigungsbetrieb

Problembeschreibung / Begründung

Der Bebauungsplan für das Gebiet ist schon länger rechtskräftig. Die Erschließungsflächen werden zunehmend bebaut, so dass das erforderliche Regenrückhaltebecken nun ebenfalls errichtet werden muss.

Der Planungsauftrag für die Erschließung und das RRB wurde bei Planungsbeginn an das Ingenieurbüro IBU, Bad Kreuznach vergeben. Der Auftrag für die Statik des RRB soll nun an das Büro Emde, Hargesheim vergeben werden.

Haushaltsmittel stehen im Wirtschaftsplan 2018 bereit.

Sichtvermerke der Dezenten	Sichtvermerke des Oberbürgermeisters	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

öffentlich  nichtöffentlich

Fachabteilung/Aktenzeichen Bauverwaltung/ABW	Datum 07.06.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/209
Beratungsfolge Finanzausschuss		Sitzungstermin 05.06.2018

Betreff

Vergabe von Lieferleistungen für die Abwasserbeseitigungseinrichtung  
Lieferung eines Kanalreinigungsfahrzeugs

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss beschließt, den Auftrag für die Lieferung eines Kanalreinigungsfahrzeugs an die Fa. Müller Umwelttechnik GmbH & Co. KG, 32816 Schieder-Schwalenberg in Höhe von 643.433,00 € brutto zu vergeben.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Finanzausschuss	Sitzung am 05.06.2018	TOP 3
----------------------------	--------------------------	----------

Beratung

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage.  
Es sprechen die Herren Gerlach, Klopfer, Meurer, Menger und Rapp.

Beratungsergebnis

<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
--	--	----	------	------------	---	---

Beschlussausfertigungen an:  
Abwasserbeseitigungsbetrieb

Die Abwasserbeseitigungseinrichtung betreibt seit 01.07.2014 ein Kanalnetz von über 330 km Kanal. Hierunter auch etliche Verbindungssammelleitungen zwischen den Vororten der Stadt und den Ortsgemeinden. Die Unterhaltung dieser Netzgröße erfordert mind. zwei Kanalreinigungsfahrzeuge, um die Kanalreinigung gemäß dem erforderlichen technischen Standard durchführen zu können.

Im Wirtschaftsplan 2018 der Abwasserbeseitigungseinrichtung wurde als Ersatz für das jetzt 10 Jahre alte Kanalreinigungsfahrzeug die Beschaffung eines neuen Kanalreinigungsfahrzeugs eingestellt.

Die Ausschreibung erfolgte europaweit als öffentliche Ausschreibung.

Vier Aufbauhersteller und ein Fahrgestellhersteller haben ein Angebot angefordert; ein Bieter hat ein Angebot abgegeben.

Die Bieterin, Fa. Müller Umwelttechnik GmbH & Co. KG, Schieder-Schwalenberg soll den Auftrag erhalten. Sie ist als ein leistungsfähiges Unternehmen bekannt. Der Servicestützpunkt für den Aufbau ist in Wiesbaden, für das Fahrgestell, MAN, in Bad Kreuznach.

Haushaltsmittel stehen im Wirtschaftsplan in ausreichender Höhe bereit.

Sichtvermerke der Dezenten	Sichtvermerke des Oberbürgermeisters	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt



öffentlich  nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Amt für Recht und Ordnung	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/221
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Finanzausschuss	05.06.2018	

**Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung -**

Beschlussvorschlag  
 Der Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung (betreffend Abscheider) wie in dem Satzungsentwurf in Anl. 1 dieser Vorlage neu gefasst in einen von den Gremien zu beschließenden Satzungsentwurf zur Änderung der Allgemeinen Entwässerungssatzung aufzunehmen. Dem vorzulegenden Satzungsentwurf soll eine Überprüfung auch der übrigen Vorschriften der Allgemeinen Entwässerungssatzung zugrundeliegen sowie gegebenenfalls gebotene weitere Änderungen der Satzung.  
 Alternativ:  
 Der Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, eine Beschlussvorlage zur Änderung des § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung unmittelbar dem Stadtrat am 14.6.2018 vorzulegen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Finanzausschuss	05.06.2018	4
Beratung		
siehe besonderes Blatt		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	Ja	18	Nein	-	Enthaltung	1	Laut Beschlussvorschlag	<input checked="" type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss (Rückseite)	<input type="checkbox"/>
Beschlussausfertigungen an: Amt 30 Abwasserbeseitigungseinrichtung													

## Problembeschreibung/Begründung

In dem dieser Vorlage beigefügten Satzungsänderungsentwurf (Anlage 1) sind die neu gefassten Passagen in Fettdruck dargestellt. Die in § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung vorgesehenen Änderungen dienen im Wesentlichen der Klarstellung, der Anpassung an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und an aktuelle Rechtsprechung.

### **1. Zur Einfügung in S. 1 "aufgrund ihrer gewerblichen oder industriellen Nutzung":**

Diese Änderung dient der Klarstellung. Es handelt sich um eine besondere Benutzungsbedingung einer Vorbehandlung des Abwassers durch abscheideranlagenpflichtige Betriebe, bei denen z.B. Fette grundsätzlich immer dann aus dem Schmutzwasser zurückgehalten werden müssen, wenn sie einem Typ der DIN/EN 1825-2 (Norm für Abscheideranlagen für Fette) entsprechen. Es handelt sich dabei unter anderem um Küchenbetriebe, z.B. in Speisegaststätten und Kantinen, Grill-, Brat- und Frittierküchen, Essensausgabestellen mit Rücklaufgeschirr, also immer um Betriebe, in denen aufgrund des gewerblichen Umfangs der Speiseherstellung oder Verabreichung nach der Lebenserfahrung insbesondere durch das Spülgut in größerem Umfang fetthaltiges Abwasser anfällt. Es geht nicht um häusliches Abwasser, selbst größere Wohnanlagen sind nicht in der Norm für Abscheideranlagen aufgeführt. Dementsprechend bleibt es für häusliches Abwasser auch nach der klarstellenden Änderung wie bisher beim uneingeschränkten Benutzungsrecht des § 2 Abs. 2 der Satzung, wonach ein Grundstückseigentümer unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (dazu gehören auch Abscheider) das Recht hat, Schmutzwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Denn nach dem Stand der Technik sind für häusliche Abwässer Fettabscheider nicht erforderlich.

### **2. Zur Neufassung des Satzes 3 "Die Stadt kann Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen; jede Abscheideranlage ist aber mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.":**

Die Änderung der Mindestentleerungs- und Reinigungszeiträume sowie eine individuelle Festsetzungsmöglichkeit durch den Abwasserbetrieb erfolgt mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Insbesondere bei Saisonbetrieben und bei kleineren Betrieben hat sich gezeigt, dass zweimonatige Leerungszeiträume nicht erforderlich sind, um die Kanalisation vor unzulässigen Fetteinleitungen zu schützen. Die vorgeschlagene Regelung ist somit sachgerechter für den Abwasserbetrieb und für die Bürger. Sie entspricht einer Regelung in der Stadt Mainz.

### **3. Zum Wegfall des bisherigen Satzes 6 "Abscheider, die sich unter der Rückstauenebene befinden, müssen über eine Doppelhebeanlage über die Rückstauenebene entwässern."**

Die bisherige Regelung über eine Doppelhebeanlage wird gestrichen, da der Stadt als Abwasserbeseitigungspflichtiger keine Satzungsbefugnis für Regelungen zusteht, wie ein Privateigentümer seine privaten Abwasserbeseitigungsanlagen in seinem Haus baut; dies ist nicht Selbstverwaltung der Gemeinde, sondern Sache des Privaten und im übrigen staatliche Angelegenheit, nämlich der Bauaufsicht. Die Satzungsbefugnis aus § 61 Abs. 3 LwG und § 24 Abs. 1 GemO ist nämlich nur auf den Zweck der Abwasserbeseitigungseinrichtung, also des ordnungsgemäßen Betriebs, gerichtet. Für die Stadt als Abwasserbeseitigungspflichtiger kommt es nur darauf an, dass das Abwasser nach Art und Menge ohne Schädigung ihrer Abwasserbeseitigungsanlagen in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird, also dass eine geeignete Fettabscheideranlage in einem Gebäude vorhanden ist, wenn sie notwendig ist, und dass die technische Verbindung des Grundstücks mit der öffentlichen Einrichtung eine ordnungsgemäße Andienung gewährleistet.

Dieser Vorlage ist als Anlage 2 eine Synopse beigefügt, die die bisherige Fassung des § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Bad Kreuznach enthält, die entsprechende Regelung aus der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes sowie die nunmehr vorgeschlagene Fassung.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt:  Kämmereiamt:
--------------------------------	---------------------------------------	--

## **Beratung TOP 4 –Anträge der Fraktionen SPD, CDU und FDP zur Allgemeinen Entwässerungssatzung und Beschlussvorschlag zur Änderung der Allgemeinen Entwässerungssatzung**

Der Vorsitzende erläutert die Problematik.

Die Herren Menger für die SPD, Klopfer für die CDU und John für die FDP stellen die Anträge ihrer Fraktionen vor.

Es sprechen die Damen und Herren Dr. Drumm, Häußermann, Locher, Rapp, Dr. Mackeprang und Menger.

Frau Fessner stellt den Antrag zur Geschäftsordnung: Ende der Debatte

Danach sprechen noch die Herren Klopfer und Hieronymus, die bereits auf der Rednerliste standen.

Frau Häußermann erläutert die Vorlage der Verwaltung. Sie weist darauf hin, dass im Entwurf zur Änderung des § 13 der Allgemeinen Entwässerungssatzung folgende Änderungen vorzunehmen sind:

- Im ersten Satz muss es nicht „..Benzin oder Benzol oder Böhle..“ sondern „..Benzin oder Benzol oder Öle“ heißen.
- Der Satz „Jede Abscheideranlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.“ soll wie folgt gefasst werden: „Jede Abscheideranlage für Öle und Fette ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.“ da für Abscheideanlagen für Benzin und Benzole längere Leerungs- und Reinigungsintervalle möglich sind.

Es spricht Herr Klopfer.

Der Vorsitzende lässt über den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Änderung des § 13 in der ergänzten Form und zur Überprüfung der übrigen Bestimmungen der allgemeinen Entwässerungssatzung abstimmen.

**Abstimmungsergebnis: 18 Ja, 1 Enthaltung**

Über den „Alternativbeschlussvorschlag“ wurde nicht mehr abgestimmt.

Fraktion: SPD

Anfrage  Antrag

öffentlich  nichtöffentlich

Kämmereiamt	Datum 15.05.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/139
Gremium Finanzausschuss		Sitzungstermin 05.06.2018

Betreff

**Überprüfung der Entwässerungssatzung  
Antrag vom 29.08.2016**

Inhalt  Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die Angelegenheit an den Finanzausschuss verwiesen.  -siehe Anlage-
--

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung
----------

Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/> Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit <input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluß- vorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichen- der Beschluß (Rückseite) <input type="checkbox"/>
Beschlussausfertigungen an:						

Fraktion: CDU

Anfrage  Antrag

öffentlich  nichtöffentlich

Kämmereiamt	Datum 15.05.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/140
Gremium Finanzausschuss	Sitzungstermin 05.06.2018	

Betreff

**Angelegenheit Fettabscheider  
Antrag vom 28.03.2018**

Inhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Angelegenheit an den Finanzausschuss verwiesen.

-siehe Anlage-

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluß- vorschlag	Abweichen- der Beschluß (Rückseite)
-------------------------------------	-----------------------------	----	------	------------	----------------------------------	---

Beschlußausfertigungen an:

Fraktion: **FDP**

Anfrage  Antrag

öffentlich  nichtöffentlich

Kämmereiamt	Datum 15.05.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/161
Gremium Finanzausschuss	Sitzungstermin 05.06.2018	

Betreff

**Ergänzung des § 13 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
Antrag vom 24.04.2018**

Inhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Angelegenheit an den Finanzausschuss verwiesen.

-siehe Anlage-

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluß- vorschlag	Abweichen- der Beschluß (Rückseite)
<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig					

Beschlußausfertigungen an:

öffentlich  nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 20 / Abwasserbeseitigung	Datum 29.05.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 18/211
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Finanzausschuss		05.06.2018

Betreff

**Satzungsmuster des Städte- und Gemeindebundes Rheinland-Pfalz zu einer Allgemeinen Entwässerungssatzung**

Inhalt der Mitteilung:

Der Finanzausschuss nimmt von dem als Anlage beigefügten Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zu einer Allgemeinen Entwässerungssatzung Kenntnis.

Anlage

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.



## **Beratung TOP 5 – Mitteilungen**

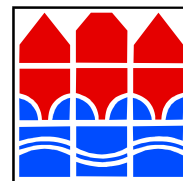
Der Vorsitzende begrüßt Herrn Dr. Vesper, GuT, und bittet, den Tagesordnungspunkt Mitteilungen vorziehen zu dürfen.

Er verliest die Presseerklärung der Stadt Bad Kreuznach betreffend den Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz über den vorläufigen Rechtsschutz eines Klägers im Rahmen eines Klageverfahrens betreffend den Tourismusbeitrag und erläutert den Sachverhalt.

Es sprechen die Damen und Herren Dr. Mackeprang, Klopfer, Menger, Dr. Vesper, Dr. Drumm, Locher, Kleudgen, Henschel und Meurer.

# STADTVERWALTUNG BAD KREUZNACH

# PRESSEMITTEILUNG



Nr. 102 / 101

Datum: 05.06.2018

**Ihr Ansprechpartner**

Isabel Gemperlein

Pressesprecherin

Hochstraße 48

55545 Bad Kreuznach

Tel. 0671 800-159

Fax 0671 800-345

[Isabel.Gemperlein@bad](mailto:Isabel.Gemperlein@bad-kreuznach.de)

[-kreuznach.de](mailto:Isabel.Gemperlein@bad-kreuznach.de)

**An alle Medienvertreter**

---

## **Tourismusbeitrag: Verfahren beim Verwaltungsgericht hat keinerlei Auswirkungen auf Ausgang des Normenkontrollverfahrens**

Die Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH (GuT) wird Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz einlegen, da der Beschluss aus Sicht von Stadt und GuT Rechtsfehler aufweist. Diese werden dazu führen, dass der Beschluss zum vorläufigen Rechtsschutz des Klägers gegen die Vollstreckung des Tourismus- und Fremdenverkehrsbeitrags aufgehoben werden muss.

Der Gerichtsbeschluss hat ferner keinerlei Auswirkungen auf das beim Oberverwaltungsgericht anhängige Normenkontrollverfahren der Stadt sowie die Gültigkeit der Satzung zum Tourismusbeitrag. Im Gegenteil: Das Gericht hat keinerlei Fehler bei der Satzung erkannt und keine inhaltlichen Rügen ausgesprochen. Auch die mittlerweile beim Verwaltungsgericht Koblenz anhängige Klage des Bad Kreuznacher Gastronomen gegen die Widerspruchsbescheide des Stadtrechtausschusses bleibt davon unberührt.

Die Grundlagen zur Kalkulation des Tourismusbeitrags liegen bereits im Normenkontrollverfahren vor und werden auch dem Verwaltungsgericht im Rahmen der Beschwerde mitgeteilt. Mit der Kalkulation weist die Stadt Bad Kreuznach eindeutig nach, dass die finanzielle Belastung, die der Stadt im Tourismusbereich entsteht, sehr viel höher ist als die zu erwartenden Einnahmen durch den Tourismusbeitrag.